

Benutzungsordnung der Fachbibliothek für Wirtschaftswissenschaften

Vom 11. April 2023

Aufgrund von § 2 Absatz 3 der Benutzungsordnung der Universitätsbibliothek Kiel vom 24. Juli 1978 (NBl. KM. Schl.-H., S. 271) wird mit Genehmigung der Leitung der Universitätsbibliothek vom 11.04.2023 für die Fachbibliothek für Wirtschaftswissenschaften die folgende Benutzungsordnung erlassen:

§ 1 Zweck

Die Fachbibliothek dient den Belangen der wirtschaftswissenschaftlichen Institute der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät sowie der wirtschaftswissenschaftlichen Institute der Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen Fakultät der CAU im Hinblick auf Sammlung und Bereitstellung der Literatur der Wirtschaftswissenschaften und ihrer Grenzgebiete. Sie ist grundsätzlich eine Ausleihbibliothek. Die Ausleihmöglichkeiten werden im Nachfolgenden geregelt.

§ 2 Benutzungsberechtigung

Zur Benutzung der Fachbibliothek sind berechtigt:

1. alle Mitglieder der Universität Kiel gem. § 13 HSG,
2. weitere Personen mit Bedarf an wissenschaftlicher Literatur.

§ 3 Anerkennung der Benutzungsordnung

Wer die Fachbibliothek benutzt, erkennt damit die geltende Benutzungsordnung an.

§ 4 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Fachbibliothek werden durch die Leiterin oder den Leiter der Fachbibliothek festgelegt und durch Aushang bekannt gegeben.

§ 5 Benutzung der Medien

Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, Medien schonend zu behandeln. Anstreichungen und das Anbringen von Bemerkungen sind zu unterlassen. Die Benutzerin oder der Benutzer haftet für Beschädigung und Verlust.

§ 6 Seminarapparate

Es besteht die Möglichkeit, Literatur, die im Rahmen von Vorlesungen, Übungen und Seminaren als wesentlich erachtet wird, in sogenannte Seminarapparate einzustellen. Diese speziell gekennzeichneten Titel werden elektronisch verbucht und sind dann nicht für andere Personen ausleihbar.

§ 7 Kopierverbot

Die Leiterin oder der Leiter der Fachbibliothek kann das Anfertigen von Kopien aus einzelnen Medien untersagen, sofern dies zur Erhaltung des Bestandes erforderlich ist.

§ 8 Ausleihe und Ausleihbeschränkung

- (1) Ausleihberechtigt ist nur, wer eine gültige Benutzerkarte der Zentralbibliothek oder eine gültige CAU-Card besitzt.
- (2) Medien werden ausgeliehen und elektronisch verbucht.
- (3) Die Ausleihfrist beträgt zwei Wochen. Nach der Erstausleihe können Medien 8 Mal verlängert werden.
- (4) Es können max. 35 Medien gleichzeitig ausgeliehen werden.
- (5) Ausgeliehene Medien können vorgemerkt werden.
- (6) Die Leiterin oder der Leiter der Fachbibliothek kann einzelne Medien oder Mediengruppen von der Ausleihe ausschließen sowie die Rückgabe entliehener Medien auch vor Ablauf der Ausleihfrist verlangen.
- (7) Die Bibliothek stellt, zur Vorlage bei Dekanat und Instituten, ausscheidenden wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine Entlastungsbescheinigung über die Rückgabe aller entliehenen Medien aus.
- (8) Es wird keine Auskunft darüber erteilt, wer ein Medium entliehen hat.

§ 9 Handapparate

Handapparate zum ständigen Gebrauch durch die Professorinnen und Professoren der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät sowie der Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen Fakultät der Universität Kiel umfassen Literatur, die häufig und regelmäßig gebraucht wird. Sie werden elektronisch verbucht und stehen am Arbeitsplatz in der Universität.

§ 10 Rückgabe

- (1) Die Medien müssen spätestens mit Ablauf der Leihfrist unaufgefordert zurückgegeben werden.
- (2) Die Bibliothek erstellt bei Bedarf Rückgabequittungen.
- (3) Medien müssen immer in der Bibliothek zurückgegeben werden, in der sie ausgeliehen wurden.
- (4) Die Bibliothek kann einer Person, die der Aufforderung zur Medienrückgabe nicht nachkommt, ihre Mahngebühren oder die Kosten für die Ersatzbeschaffung von Medien nicht entrichtet, die Ausleihe weiterer Werke oder die Verlängerung der Leihfrist versagen.
- (5) Die Bibliothek ist berechtigt, für das Benutzerkonto eine Schuldengrenze festzulegen, ab der das Ausleihkonto gesperrt wird. Aktuell beträgt die Schuldengrenze 20 €.

§ 11 Verlust und Entschädigung

- (1) Bei Verlust oder Beschädigung von Medien ist Schadenersatz zu leisten.
- (2) Ersatz bzw. Entschädigung werden in Abstimmung mit der Leiterin oder dem Leiter der Fachbibliothek über die Mahnstelle der Zentralbibliothek abgewickelt. Zu beachten ist § 14.
- (3) Es haftet im Sinne des § 10(4) immer diejenige Person, mit deren Benutzerkarte/CAU-Card Medien entliehen wurden.

§ 11 Urheberrechtliche Bestimmungen

Für die Einhaltung der urheberrechtlichen Bestimmungen beim Kopieren aus Medien sowie bei der Benutzung digitaler Medien sind die Benutzerinnen und Benutzer selbst verantwortlich.

§ 12 Ordnungsbestimmungen

- (1) Benutzerinnen und Benutzer der Fachbibliothek haben aufeinander Rücksicht zu nehmen und sich so verhalten, dass andere nicht gestört werden. Anweisungen der Bibliotheksaufsicht ist Folge zu leisten.
- (2) Es ist nicht gestattet, in den Räumen der Fachbibliothek zu rauchen, zu essen oder zu trinken. Mäntel und Taschen dürfen in die Räume der Fachbibliothek nicht mitgenommen werden.
- (3) Benutzerinnen und Benutzer, die erheblich gegen Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen, können durch die Leiterin oder den Leiter der Fachbibliothek oder eine von ihr oder ihm beauftragte Person zeitweise oder dauerhaft von der Benutzung ausgeschlossen werden.

§ 13 Erinnerung und Mahnung

- (1) Vor Ablauf der Leihfrist entliehener Medien kann eine Erinnerung versendet werden.
- (2) Nach Ablauf der Leihfrist wird kostenpflichtig gemahnt.
- (3) Wird das Medium nach mehreren Mahnungen nicht zurückgegeben, leitet die Bibliothek die notwendigen Schritte zur Wiedererlangung des Eigentums der Bibliothek ein.
- (4) Für Briefpost ist das verauslagte Porto zu erstatten.
- (5) Der Herausgabeanspruch bleibt auch bei erfolglosem Mahnverfahren bestehen.

§ 14 Gebühren

Es gilt die „Satzung über die Gebühren für die Inanspruchnahme von besonderen Dienstleistungen der Universitätsbibliothek der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel“ in der gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Geschehens.

§ 15 Inkrafttreten

Mit Inkrafttreten dieser Benutzungsordnung am Tag ihrer Unterzeichnung verlieren die Benutzungsordnungen vom 11. Juni 2001 und 24. Januar 2003 für die bisherige Fachbibliothek an den Wirtschaftswissenschaftlichen Instituten und vom 10. Januar 1979 für die bisherige Fachbibliothek am Agrarökonomischen Institut ihre Gültigkeit.

Kiel, den 11.04.2023

Dr. Kerstin Helmkamp
Leitung der Universitätsbibliothek